

2013-1-91

**Verordnung über Kosten im Geschäftsbereich des Innenministeriums
(Kostenverordnung Innenministerium - KostVO IM M-V)**

Vom 18. August 2004

Fundstelle: GVOBl. M-V 2004, S. 446

Änderungen

1. Anlage geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576).
2. Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 18..April 2007 (GVOBl. M-V S. 185).

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 3 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2475) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zum Erlass einer Verordnung nach § 9 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsordnung vom 7. September 1994 (GVOBl. M-V S. 856) verordnet das Innenministerium:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten Amtshandlungen der Landesverwaltung und im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften, der Ämter und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden im Geschäftsbereich des Innenministeriums Verwaltungsgebühren nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Allgemeinen Kostentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die denselben Kostenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgelegt werden.

§ 3

Gebühren und Auslagen können nach § 6 des Landesverwaltungskostengesetzes nur ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies im Allgemeinen Kostentarif vorgesehen oder zugelassen ist.

§ 4

Wird die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes bemessen, beträgt sie mindestens 2,50 Euro, soweit der Allgemeine

Kostentarif nichts anderes bestimmt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung Innenministerium vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 564), geändert durch die Verordnung vom 3. April 2002 (GVOBl. M-V S. 190, 249), außer Kraft.

Schwerin, den 18. August 2004

Der Innenminister
Dr. Gottfried Timm

Anlage

Allgemeiner Kostentarif

Gegenstand	Tarifstelle
Medienrecht	1
Einwohnerwesen	2
Grundstücksangelegenheiten	3
Fundsachen	4
Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken	5
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	6
Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen	7
Polizeiliche und ordnungsbehördliche Angelegenheiten	8
Sammlungsrechtliche Angelegenheiten	9
Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten	10

Statistik	11
Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	12
Sonstiges	13

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
--------------------	-------------------	----------------------

1	Medienrecht	
----------	--------------------	--

	Untersagung und Sperrung eines Angebotes nach § 59 Abs. 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVOBl. M-V S. 494), der zuletzt durch Artikel 1 des Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 (GVOBl. M-V 2007 S. 69) geändert worden ist	50 bis 5000
--	---	-------------

2	Einwohnerwesen	
---	----------------	--

2.1	Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach dem Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (GVOBl. M-V S. 34, 93)	
-----	--	--

2.1.1	Datenübermittlung nach den §§ 32 bis 33 des Landesmeldegesetzes	keine
-------	---	-------

2.1.2	Melderegisterauskünfte	
-------	------------------------	--

2.1.2.1	einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 des Landesmeldegesetzes	6
---------	---	---

2.1.2.2	erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes	10
---------	---	----

2.1.2.3	Automatisierte Melderegisterauskunft nach § 34a des Landesmeldegesetzes zuzüglich der Transaktionskosten des elektronischen Zahlungsverkehrs in Höhe von 0,24 EUR für das Lastschriftverfahren und 0,44 EUR für das Kreditkartenverfahren	5,50
2.1.2.4	Melderegisterauskunft nach Tarifstelle 2.1.2.1 oder 2.1.2.2, soweit für deren Erteilung ein größerer Verwaltungsaufwand erforderlich ist (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes gesondert aufbewahrten Daten)	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 zuzüglich 8
2.1.2.5	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes	25 zuzüglich 0,01 für jeden registrierten Einwohner und zuzüglich 0,05 für jeden ausgewählten Einwohner
2.1.2.6	Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 1 und 3 des Landesmeldegesetzes je Person	0,05
	mindestens	5
2.1.2.7	Melderegisterauskunft nach § 35 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes je Jubiläumsfall	3
	mindestens	5
2.2	Zusätzliche Bescheinigungen über Melderegisterdaten	
2.2.1	Erteilung einer Bescheinigung (wie Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	3,50
2.2.2	Erteilung einer Bescheinigung, soweit die Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach	Gebühr nach Tarifstelle 2.2.1 zuzüglich 8

§ 11 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes
gesondert aufbewahrten Daten)

2.3 Ausstellung einer Identitätsbestätigung nach § 12 Abs. 1 des Stasi-Unterlagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) keine

2.4 Personalausweiswesen

Anmerkungen:

a) Auf die Gebührenregelungen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, wird hingewiesen. Die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises für ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei.

b) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.2.2 auf Antrag ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden.

2.4.1 Personalausweise

2.4.1.1 Erstmalige Ausstellung eines Personalausweises oder Neuausstellung eines Personalausweises wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Personalausweises für nichtausweispflichtige Personen 8

2.4.1.2 Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Personalausweises

	a) aufgrund einer Veränderung des Namens gemäß § 1355 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist	8
	b) aus anderen Gründen	10
2.4.2	Vorläufige Personalausweise	
2.4.2.1	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises oder Neuausstellung eines vorläufigen Personalausweises wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen vorläufigen Personalausweises	10
2.4.2.2	Neuausstellung eines vorläufigen Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen vorläufigen Personalausweises	13
	 Anmerkung: Wird eine der in den Tarifstellen 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Amtshandlungen auf Veranlassung des Antragstellers außerhalb der behördlichen Dienstzeiten vorgenommen, so ist die Gebühr zu verdoppeln.	
3	Grundstücksangelegenheiten	
3.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 2 der Grundstücksverkehrsordnung	2 v. T. des Grundstückswertes
	mindestens	25
	höchstens	250

3.2	Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch sowie Maßnahmen nach dem Enteignungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535)	
3.2.1	Enteignungsbeschluss gemäß § 113 des Baugesetzbuches	
3.2.1.1	stattgebender Enteignungsbeschluss	4 v. T. der festgesetzten Entschädigung
	mindestens	50
3.2.1.2	ablehnender Enteignungsbeschluss	50 bis 500
3.2.1.3	Nachtragsbeschluss gemäß § 113 Abs. 4 Satz 2 des Baugesetzbuches	50
3.2.2	Enteignungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 2 des Baugesetzbuches	50 bis 500
3.2.3	Vorzeitige und vorübergehende Besitzeinweisung gemäß § 116 des Baugesetzbuches	250 bis 1500
3.2.4	Beurkundung einer Teileinigung gemäß § 111 des Baugesetzbuches	50 bis 500
3.2.5	Beurkundung einer Einigung gemäß § 110 des Baugesetzbuches	2 v. T. der vereinbarten Entschädigung
	mindestens	50
3.2.6	Ausführungsanordnung gemäß § 117 des Baugesetzbuches	50 bis 250

3.2.7	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses gemäß § 120 des Baugesetzbuches	25 bis 250
3.2.8	Änderung oder Aufhebung des Besitzeinweisungsbeschlusses außerhalb des Rechtsmittelverfahrens - soweit nicht Tarifstelle 3.2.1 (Enteignungsbeschluss)	50 bis 1000
3.2.9	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist gemäß § 114 Abs. 2 des Baugesetzbuches	25 bis 250
3.2.10	Einstellungsbeschluss	50
4	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Wert bis zu 10 EUR	1
	b) im Wert von 10,01 bis 25 EUR	1,50
	c) im Wert von 25,01 bis 50 EUR	3,50
	d) im Wert von 50,01 bis 150 EUR	4,50
	e) im Wert über 150 EUR	4,50 zuzüglich 1 v. H. für den über 150 EUR hinausgehenden Mehrwert

Anmerkung:

Gebühren und Auslagen werden vom Finder nicht erhoben, wenn er auf das Recht des Eigentumserwerbs nach § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber der zuständigen Behörde nach § 976 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzichtet hat. Aus Gründen

der Billigkeit können dem Finder Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

4.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6
5	Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken und sonstige Glücksspiele	
5.1	Lotterien und Ausspielungen	
5.1.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 18. Dezember 2003 bis 13. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 259, 391) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 258)	2 v. T. des bereinigten Entgelts
	mindestens	25
	Anmerkung:	
	Als bereinigtes Entgelt gilt die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose abzüglich des steuerlichen Anteils, der auf die Lotterie oder Ausspielung zu entrichten ist.	
5.1.2	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nach § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland	1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1

	mindestens	25
5.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland bei gleichbleibender Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose	15 bis 500
	Anmerkung:	
	Wird durch die Änderung die Summe der zu entrichtenden Entgelte der auszugebenden Lose erhöht, so ist die Gebühr aus dem Betrag der Erhöhung nach Tarifstelle 5.1.1 zu berechnen.	
5.1.4	Zulassung einer nachträglichen Ausnahme gemäß § 7 Abs. 2 des Lotteriewesengesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVObI. M-V S. 401) vom Verbot des § 7 Abs. 1 des Lotteriewesengesetzes	15 bis 50
5.1.5	Festlegung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland, für welchen anderen Zweck der Reinertrag zu verwenden ist	15 bis 50
5.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland	15 bis 3000
5.1.7	Bestellung eines Treuhänders nach § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland	15 bis 150
5.1.8	Festsetzung der Kosten der Bestellung eines Treuhänders nach § 12 Abs. 2 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland	15 bis 100
5.1.9	Erlass von Auflagen für eine allgemein erlaubte Veranstaltung nach § 11 Abs. 1	15 bis 150

des Lotterieggesetzes

- | | | |
|--------|--|-------------|
| 5.1.10 | Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung nach § 11 Abs. 2 des Lotterieggesetzes | 35 bis 150 |
| 5.1.11 | Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung von Rechtsgeschäften, die aufgrund der Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung einer Genehmigungspflicht unterliegen; Genehmigung von Änderungen der Teilnahmebedingungen, der Spielscheine, der Bearbeitungsentgelte und sonstiger Änderungen, die aufgrund der erteilten Erlaubnis notwendig werden | 15 bis 500 |
| 5.1.12 | Beaufsichtigung einer Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung | 100 bis 800 |

Anmerkung zu den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.12:

Für Lotterien und Ausspielungen, deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmer übertragen wird, können die Gebühren aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ermäßigt oder erlassen werden.

5.2 Spielbanken

- 5.2.1 Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach § 1 Abs. 2 des Spielbankgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 510), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) geändert worden ist

für jedes Geschäftsjahr

0,1 v. T. des
Bruttospielertrages des
Geschäftsjahres